

INFORMATIONEN ZUM VERZEICHNIS DER VERARBEITUNGSTÄTIGKEITEN

Im Rahmen der mit 25.05.2018 wirksamen Datenschutzgrundverordnung der europäischen Union (DSGVO) ist der für die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen Verantwortliche nach Artikel 30 zum Führen eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten verpflichtet.

Nach Absatz 2 des Artikels 30 der EU-DSGVO sind auch Auftragsverarbeiter verpflichtet, ein Verzeichnis von allen Kategorien der im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen. Dieses Verzeichnis ist nach Absatz 4 des Artikels 30 der EU-DSGVO der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich ist der Verantwortliche (z.B. Bürgermeister einer Gemeinde) lt. DSGVO dazu verpflichtet, gegenüber der Datenschutzbehörde den Nachweis erbringen zu können, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine grundlegende Information hinsichtlich der Inhalte der DSGVO erhalten haben.

Um allen Kunden der Comm-Unity bei der Erstellung ihres Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten unterstützen zu können, stellen wir die Informationen der Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten – nach Produkten gegliedert – zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass die Weiterverarbeitung der Inhalte, etwaige Verwendung von Kopien oder Ausschnitte davon in der eigenen Verantwortung liegt. Gültigkeit hat immer nur die jeweils aktuellste verfügbare Version.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) Artikel 30:

- [DocuWare](#)
- [GEMsoft](#)
- [GeOrg](#)
- [Publicware-HR](#)
- [IKS-Windows](#)

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter datenschutz@comm-unity.at gerne zur Verfügung.

Ihre Digitalisierungsexperen

